

# Hochschule Anhalt

## SATZUNG

zur Änderung der  
Studienordnung  
zur Erlangung des akademischen Grades

**MASTER OF BUSINESS ADMINISTRATION (MBA)**

für den Master-Fernstudiengang

## AGRARMANAGEMENT (MAF)

vom 17.07.2007  
i.d.F. vom 19.11.2010

Veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 46/2011 vom 21.04.2011.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

### Artikel I

**Der § 2 Absatz 1 der Studienordnung wird w.f. geändert:**

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss der Agrarwissenschaften oder vergleichbarer Studiengänge. Nachzuweisen sind insgesamt 210 Credits. Bei Studienabschlüssen, die vor der Einführung des European Credit Transfer and Accumulation System erworben wurden, wird von 30 Credits je Regelstudiensemester ausgegangen. Bewerber, die durch ihren Studienabschluss weniger als 210 Credits nachweisen, haben die Möglichkeit, die Creditdifferenz durch die Belegung zusätzlicher Module aus ~~betriebswirtschaftlichen Masterstudiengängen dem Modulangebot~~ der Hochschule Anhalt ~~spätestens bis zum Ende des zweiten Regelsemester~~ nachzuholen. Zusätzliche Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in der Landwirtschaft oder in einem ihr vor- oder nachgelagerten Bereich, die nach dem Erststudium absolviert wurde.

**Der § 7 Absatz 2 der Studienordnung wird w.f. geändert:**

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig. Sonderstudienpläne werden grundsätzlich mit jenen Studierenden vereinbart, die ~~innerhalb der ersten beiden Regelsemester zusätzliche Credits~~ durch die Belegung von Modulen aus ~~betriebswirtschaftlichen Masterstudiengängen dem Modulangebot~~ der Hochschule Anhalt erwerben müssen (s. § 2 Abs. 1).

### Artikel II

Diese Satzung findet Anwendung auf alle, die sich ab dem Wintersemester 2012/13 neu in den Masterstudiengang „Agrarmanagement“ einschreiben.

### Artikel III

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung (LOEL) vom 16.10.2012 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 07.12.2012.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 57/2012 am 10.12.2012.

Köthen, den 07.12.2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt